

**Gesellschaftsvertrag**  
der  
„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH  
mit dem Sitz in Rostock

**§ 1**

**Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rostock.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrecycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter, sowie das Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft die bei ihnen anfallenden Klärschlämme nach schriftlicher Aufforderung zu überlassen.
- (2) Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 3**

**Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt ~~25.000,00~~ 36.716,00 €  
(in Worten: ~~fünfundzwanzigtausend~~ sechsdreißigtausendsiebenhundertsechzehn).

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Warnow-Wasser- und Abwasserverband WWAV  
9.750,00 ~~8.360,00~~ € (392,8%)
  - ~~b) der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Güstrow-Bützow-Sternberg WAZ  
3.750,00 ~~3.412,00~~ € (159,3%)~~
  - ~~c) die REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH<sup>1</sup>  
3.250,00 ~~2.882,00~~ € (137,8%)~~
  - ~~d) die Schweriner AbwasserentsorgungLandeshauptstadt Schwerin  
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin „Schweriner  
Abwasserentsorgung“(SAE)  
4.250,00 ~~4.400,00~~ € (1712,0%)~~
  - ~~e) der Zweckverband KÜHLUNG  
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung KöR  
2.000,00 ~~2.693,00~~ € (87,3%)~~
  - ~~f) der Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KöR  
1. ~~2.000,00~~ ~~3.071,00~~ € (8,4%)~~
  - ~~g) der Müritzer-Wasser-/Abwasserzweckverband KöR  
2.640,00 € (7,2%)~~
  - ~~h) der WasserZweckverband Malchin Stavenhagen KöR  
2.400,00 € (4,2%)~~
  - ~~i) die Hansestadt Wismar, Eigenbetrieb „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb“  
(EVB)  
2.200,00 (6,0%)~~
  - ~~j) der Zweckverband Wasser / Abwasser Mecklenburgische Schweiz KöR  
1.540,00 € (4,2%)~~
  - ~~k) der Zweckverband Wismar KöR  
1.294,00 € (3,5%)~~
  - ~~l) der Zweckverband Strelitz KöR  
660,00 € (1,8%)~~

<sup>1</sup> bestehend zu 100% aus Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen, derzeit aus den Gesellschaftern: Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Kummerow, Wendof, Zarrendorf, Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn, Drechow, Hugoldsdorf, Stadt Tribsees, Gemeinde Karnin, Stadt Franzburg, Gemeinden Gremersdorf/Buchholz, Milienhagen/Oebelitz, Stadt Richtenberg, Gemeinden Velgast, Weitenhagen, Stadtwerke Stralsund GmbH (Alleingesellschafter: Hansestadt Stralsund)

m) die Stadt Dargun

528,00 € (1,4%)

n) die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst „Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst“

308,00 € (0,85%)

o) Amt Röbel, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)

308,00 € (0,85%)

- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen, und zwar ein Viertel sofort nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Vorgesellschaft, im Übrigen dann, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, spätestens aber zu Beginn des ersten vollen Geschäftsjahres.

#### ~~§ 4~~

#### ~~Verpfändung/Veräußerung von Geschäftsanteilen~~

~~Die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter sowie der Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH.~~

#### ~~§ 54~~

#### ~~Geschäftsjahr~~

~~Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.~~

#### ~~§ 65~~

#### ~~Organe der Gesellschaft~~

~~Die Organe der Gesellschaft sind:~~

- ~~• die Gesellschafterversammlung,~~
- ~~• der Aufsichtsrat,~~
- ~~• die Geschäftsführung.~~

#### ~~§ 76~~

## Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax-Schreiben oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und erforderlichen ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Geschäftsführers.
- (3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies einer der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist für die wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind; insbesondere für folgende Angelegenheiten:
  - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
  - b) ~~Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates,~~ Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - c) ~~Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,~~ Befreiung von Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB und Ermächtigung zur Einzelvertretung,
  - d) ~~Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)].~~ Vertragsschlüsse mit Gesellschaftern ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Gesellschaftern, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,
  - e) ~~Vertragsschlüsse mit Dritten ab einem in der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung bestimmten Wert; ebenso bei Verträgen mit Dritten, wenn sie zusammen mit bestehenden Verträgen diese Wertgrenze überschreiten,~~
  - f) ~~wesentliche Änderungen der Organisationsform für den Betrieb einer Monoverwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option (z.B. eines Betriebsführungsmodells),~~
  - g) ~~Entscheidung über die Art und Weise sowie die rechtliche Ausgestaltung des optionalen Phosphor-Recyclings,~~
  - h) ~~Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremdleistungen der Abfallverwertung und -entsorgung,~~
  - i) ~~Änderung des Gesellschaftsvertrages, Nachschusspflichten (z.B. Kapitalerhöhung, Einlageverpflichtung), Erweiterung des Gesellschaftszwecks und des Aufgabenbereichs [z.B. Errichtung eines Zwischenlagers bzw. sonstiger~~

betrieblicher Infrastrukturen, Errichtung und Betrieb weiterer eigener (Mono-)Verbrennungsanlage(n)],

j) die Beteiligung an anderen Gesellschaften,

• k) die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter, sowie die Teilung von Geschäftsanteilen.

~~(5) Bei der Bestimmung über den Zuschlag der zu vergebenden Fremddienstleistungen der Abfallverwertung und -beseitigung ist eine qualifizierte Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei den überstimmten Gesellschafter ein Vetorecht zusteht, wenn deren oberstes Gremium (Verbandsversammlung, Stadtvertretung, Gesellschafterversammlung) die Änderung ablehnt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlussfassung auch weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen.~~

(6) Bei den Geschäften gemäß Abs. 4 lit.f) bis lit.h) ist eine qualifizierte Mehrheit von 87% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß lit.i) sind 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften (lit.j) sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit.k)] bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.

(67) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende/Vertreter des Gesellschafters mit dem größten Stimmanteil.

## § 87

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Geschäftsführung unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der folgenden drei Wochen, jedoch nicht vor Ablauf einer Woche stattfinden darf. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen.

- (3) Beschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Je € 250,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme. Die Gesellschafter können bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter zu der Abgabe ihrer Stimmen schriftlich bevollmächtigen. Bei Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Satz 1 genügt die gewählte Form der Beschlussfassung, eine schriftliche Vollmacht ist nachzureichen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Tag, die Beteiligung, das Abstimmergebnis und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

## § 98

### Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Einzelnen Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Gesetze sowie nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte unter Beifügung einer Erfolgsrechnung vierteljährlich zu unterrichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus die Gesellschafter und den Aufsichtsrat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, damit diese ihren Unterrichtungspflichten aus § 71 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern [~~KV M-V idF v. 13.7.2011(GVOBL. M-V S. 777)]~~ bzw. den Unterrichtungspflichten der diese Regelung ersetzenden Vorschriften nachkommen können.

## § 490

### Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber dem Aufsichtsrat weisungsbefugt. Der Aufsichtsrat besteht aus

~~mindestens sieben Mitgliedern. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mindestens ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Weitere Mitglieder können vorgeschlagen werden. Die Stimmverteilung entspricht derjenigen in § 8 Abs. 4. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.~~

- ~~(1a2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien ihrer Gesellschafter (Verbandsversammlung, Stadtvertretung, Gesellschafterversammlung) gebunden. Die Gesellschafter haben das Recht, die Mitglieder des Aufsichtsrates nach folgender Maßgabe zu entsenden:~~
- ~~- die vier Gesellschafter mit den größten Anteilen am Stammkapital entsenden jeweils ein Aufsichtsratsmitglied,~~
  - ~~- die beiden folgenden Gesellschafter entsenden gemeinsam ein weiteres Mitglied,~~
  - ~~- die drei sodann folgenden Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied,~~
  - ~~- die übrigen sechs Gesellschafter entsenden ein weiteres Mitglied.~~

~~Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Gesellschafterversammlung die von ihren Gremien nach Kommunalverfassungsrecht gewählten Personen. Bei von mehreren Gesellschaftern gemeinsam entsendenden Personen sind diese von jedem Gesellschafter einvernehmlich zu benennen. Werden in der Gesellschafterversammlung keine Personen nach diesen Maßgaben einvernehmlich benannt, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der vorgeschlagenen entsandten Personen ein Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes ist entsprechend zu verfahren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Benennung bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit: sie endet spätestens jedoch drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.~~

- ~~(23) Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung und läuft bis zur Abberufung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung erfolgen kann. Aufsichtsratsmitglieder sind, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, an die Weisungen und Richtlinien der Gremien der Gesellschafter gebunden.~~
- ~~(34) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung gebilligt wird. Aufsichtsratssitzungen finden, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist hinzuzuziehen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden anberaumt und von ihm geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschafter sowie der Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (Verbandsvorsteher, Geschäftsführer, Bürgermeister) wird nach Maßgabe des § 73 Abs.1 Nr. 6 KV M-V ein Teilnahmerecht eingeräumt. Ergänzend gelten für den Aufsichtsrat die Bestimmungen der §§ 71 und 73 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. vom 13.07.2011.~~

~~(45) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, insbesondere in folgenden Bereichen:~~

- ~~• Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere zu strategischen Fragen der Geschäfte der laufenden Verwaltung,~~
- ~~• Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (unter Beachtung des § 56 KV M-V),~~
- ~~• Aufnahme, Gewährung und Übernahme von Krediten von mehr als € 50.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Handlungen bzw. Verpflichtungsgeschäften,~~
- ~~• über die Vorlage und Empfehlung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes durch die Gesellschafterversammlung,~~
- ~~• Abschluss, Kündigung oder Änderung von wesentlichen Verträgen mit Gesellschaftern oder Dritten, sofern § 7 Abs. 4 nicht diesen Bereich der Gesellschafterversammlung zugewiesen hat,~~

~~Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, beraten und kontrollieren. Die Geschäftsführung hat die strategische Unternehmensplanung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen in folgenden Angelegenheiten:~~

~~a) Erteilung allgemeiner und besonderer Weisungen an die Geschäftsführung, insbesondere aufgrund politischer Verantwortung der Gesellschafter in allgemeinen strategischen Fragen, nicht jedoch bezüglich konkreter Modalitäten der Durchführung der Aufgaben,~~

~~b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,~~

~~c) Entscheidungen der Gesellschafterversammlung gemäß § 6 Absatz 4,~~

~~d) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~

~~(56) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in einem vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichneten Protokoll unverzüglich an alle Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafter und die Geschäftsführung zu übersenden. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss Stellung und unterbreitet einen Vorschlag zur Gewinnverteilung und zur Bildung von Rücklagen. Die Gesellschafter sind bei Beschlussfassungen hierüber an die Vorschläge nicht gebunden.~~

~~(6) Der Aufsichtsrat kann, handelnd durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, jederzeit im Umfang des § 51a GmbHG Auskunft und Unterlagen von der Geschäftsführung verlangen.~~

## **§ 140**

## Wirtschafts- und Finanzplanung/Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat jährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich einem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Beginn jeden Geschäftsjahres nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern [EigVO M-V derzeit i. d. F. v. 25.2.2008/14.07.2017] einen Wirtschaftsplan aufzustellen; darüber hinaus hat sie nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V Finanzpläne zu erstellen; Wirtschafts- und Finanzpläne sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Wirtschaftsplan sowie das Rechnungswesen sind nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 8 KV M-V aufzustellen bzw. zu erstellen.
- (4) Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dessen Prüfbericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag der Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 2 vor.
- (5) Die Gesellschaft unterwirft sich unmittelbar den Regelungen des III. Abschnitts „Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe“ des Kommunalprüfgesetzes Mecklenburg-Vorpommern KPG M-V [v. 6.4.1993, zuletzt geändert d. G. v. 17.12.2009]. Die Gesellschafter sind befugt, die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes HGrG [v. 19.8.1969, zuletzt geändert d. G. v. 27.5.2010] wahrzunehmen. Den Gesellschaftern und der für überörtliche Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse des § 54 HGrG eingeräumt; ihnen wird der Prüfbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (6) Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mitteilungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH.

### § 121

#### Dauer/Kündigung/Auflösung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Ein Gesellschafter kann durch ordentliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres austreten. Die ordentliche Kündigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) wenn die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 KV M-V nicht vorliegen und nachgewiesen sind,
- b) wenn durch den Austritt bestehende vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb eigenen Monoverwertungsanlagen oder sonstiger Anlagen, oder vertragliche Verpflichtungen mit Klärschlamm Entsorgungsunternehmen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement nicht mehr erfüllt werden können, wobei im Zweifel der Austretende das Gegenteil darzulegen und zu beweisen hat. In diesem Fall ist eine ordentliche Kündigung erst mit Wegfall dieser Einschränkung möglich. Die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, alles wirtschaftlich Sinnvolle zu tun, um die bestehenden Verträge an die Folgen des Austritts anzupassen.

(3) Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen erst wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln des Gesellschaftsvertrages zugunsten der Gesellschaft beigelegt ist. Wird der Stammanteil nicht vollständig übernommen, kann die Gesellschaft einen Dritten zur Übernahme benennen. Der Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.

(34) Mit Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht. Ausgenommen sind die aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht erforderlichen Gesellschafterrechte, wie z.B. Informations- und Auskunftsrechte.

(45) Dem austretenden Gesellschafter steht ein Abfindungsbetrag zu, dessen Höhe sich nach dem „vollen Wert“ gemäß § 56 Abs. 6 KV M-V i. V. m. dem jeweils geltenden Durchführungserlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern bemisst. Es ist Sache des austretenden Gesellschafters, diesen Wert ermitteln zu lassen.

(56) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch außerordentliche Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 132**

#### **Gründungs Aufwand**

Gründungs Aufwand (Kosten für Notar und Registergericht, Veröffentlichungskosten, etwaige Verkehrssteuern) tragen die Gesellschafter.

### **§ 143**

#### **Genehmigung/Anzeige**

Der Gesellschaftsvertrag ist von den Gesellschaftern gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 154

### Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig und die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.

---